

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 000/2015/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	08.09.2015
Bearbeiter:	Margitta Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	12.11.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	25.11.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	08.12.2015	öffentlich

Erweiterung des Regionalparks Wedeler Au

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Verein Regionalpark Wedeler Au wurde im Jahr 2009 gegründet. Bisher gehörten die Gemeinden Wedel, Holm, Appen, Pinneberg und Schenefeld, der Kreis Pinneberg und die Freie und Hansestadt Hamburg dem Verein an. Der Regionalpark Wedeler Au beabsichtigt jetzt, sich im Hinblick auf seine Flächenausdehnung und seine Mitgliederzahl zu erweitern. Neu hinzukommen sollen ab 2016 die Gemeinden Hetlingen, Heist und Halstenbek. Außerdem sollen zukünftig auch die gesamte Gemeindefläche von Appen, wie auch die Gemeinde Holm, in den Regionalpark integriert werden. Das Landschaftsplanungsbüro Schaper + Steffen + Runtsch wurde hierzu mit der Erstellung eines Erweiterungskonzepts beauftragt.

Die Fläche des Regionalparks Wedeler Au wird sich durch die Erweiterung von 5.100 ha auf insgesamt 12.000 ha vergrößern.

Mit der Erweiterung können attraktive Ausflugspunkte für die Naherholung (Schäferhof, Almhof, Golfplatz und Sportzentrum) sowie wertvolle Flächen für den Biotopverbund (NSG Tävsmoor, Pinnau-Niederung mit Appener Au, Feldmarken) in den Regionalpark integriert werden.

Für gemeindliche Projekte besteht die Möglichkeit, mit Unterstützung des Regionalparks Fördermittel der EU oder der Metropolregion einzuwerben.

Dadurch, dass die Siedlungsfläche von Appen mit ihrer z.T. dörflichen Struktur sowie der Appener Au in den Regionalpark einbezogen wird, vergrößert sich der Flächenanteil der Gemeinde Appen von 337 ha auf 2.026 ha (siehe anl. Plan der zukünftigen Flächen).

Die neue Beitragsordnung basiert auf einer Mischkalkulation aus Fläche, Einwohnerzahl und Finanzkraft der Kommunen. Der zukünftige Jahresbeitrag soll für die Gemeinde Appen wie auch für die Gemeinden Holm und Heist 1.500,00 € betragen.

Finanzierung:

Als Mitgliedsbeitrag zum Regionalpark Wedeler Au sind für das Haushaltsjahr 2016 Haushaltsmittel in Höhe von 1.500,00 € einzuplanen.

Fördermittel durch Dritte:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, der Flächenerweiterung des Regionalparks Wedeler Au sowie der Erhöhung des Jahresbeitrags auf 1.500,00 € zuzustimmen.

_____JA-Stimmen _____NEIN-Stimmen _____Enthaltungen

(H.-J. Banaschak)
Bürgermeister

Anlagen:

Schreiben des Vereins Regionalpark Wedeler Au vom 25.08.2015
mit Flächenplan und Beitragsordnung

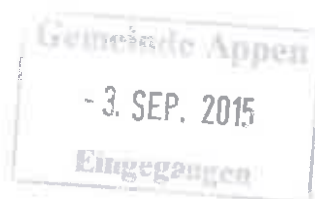
UA + FA + EV
Beschluss

TOP Ö 3



Regionalpark Wedeler Au e.V. • Postfach 260 • 22871 Wedel

Herrn Bürgermeister
Hans-Joachim Banaschak
Gemeinde Appen
Gärtnerstraße 8
25482 Appen



Vorlage - wie oben!

Sachbearbeiterin
Barbara Engelschall
Durchwahl
04103 707-391
Telefax
04103 70788-391
Zimmer
117
E-Mail
engelschall@regionalpark-wedeler-au.de
25.08.2015

Erweiterung des Regionalparks Wedeler Au

Sehr geehrter Herr Banaschak,

der Regionalpark Wedeler Au beabsichtigt, sich im Hinblick auf seine Flächenausdehnung und seine Mitgliederzahl zu erweitern. Hierzu wurde das Landschaftsplanungsbüro Schaper + Steffen + Runtsch mit der Erstellung eines Erweiterungskonzepts beauftragt, das am 16.06.2015 auf der Mitgliederversammlung zur Weitergabe an die aktuellen und potentiellen neuen Mitglieder einstimmig angenommen wurde. Damit wird sich die Fläche des Regionalparks Wedeler Au von 5.100 ha auf insgesamt 12.000 ha vergrößern.

Neu hinzukommen sollen ab 2016 die Gemeinden Hetlingen, Heist und Halstenbek, die in Vorgesprächen ihr grundsätzliches Interesse an einer Mitgliedschaft signalisiert haben. Die Gremien der Gemeinde Halstenbek haben den Beitritt zum 01.01.2016 bereits beschlossen.

Die anvisierten Grenzen für die Gemeinde Appen basieren auf den Vorschlägen des mit der Konzeptstudie beauftragten Landschaftsplanungsbüro Schaper + Steffen + Runtsch sowie auf Gesprächen mit Ihnen. Bisher war lediglich der südlichste Bereich der Gemeinde Appen Teil des Regionalparks und wurde deshalb in der Gemeinde kaum wahrgenommen. Zukünftig wird die gesamte Gemeindefläche wie bei Holm und Heist in den Regionalpark integriert. Die Siedlungsfläche von Appen wurde mit ihrer z.T. dörflichen Struktur sowie der Appener Au ebenfalls in den Regionalpark einbezogen. Damit vergrößert sich der Flächenanteil der Gemeinde Appen von 337 ha auf 2.026 ha.

Mit der Erweiterung werden attraktive Ausflugspunkte für die Naherholung (Schäferhof, Almthof, Golfplatz und Sportzentrum) sowie wertvolle Flächen für den Biotopverbund (NSG Tävismoor, Pinnau-Niederung mit Appener Au, Feldmarken) in den Regionalpark integriert. Die Erweiterung ermöglicht es, mit Düpenau, Mühlenau und Pinnau ein weiteres Fließgewässersystem zusammenhängend zu betrachten und im Rahmen von Projekten zu entwickeln.

Ausdrücklich möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass sich die Ausweisung zum Regionalpark nicht auf das Planungsrecht auswirkt und rein informellen Charakter hat. Sie dient dazu, Projekte zu Naherholung, Naturschutz, Landschaftspflege und regionaler Wirtschaft zu initiieren und umzusetzen und dabei auch gemeindeübergreifend zu denken. Für Projekte besteht die Möglichkeit mit Unterstützung des Regionalparks Fördermittel der EU oder der Metropolregion einzuwerben. Als gemeinnütziger Verein kann der Regionalpark Wedeler Au e.V. Anträge bei Stiftungen stellen und Spendenquittungen ausstellen.

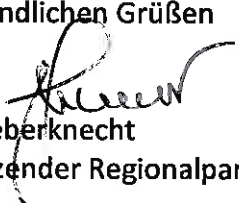
Konkrete Maßnahmen für die Erweiterungsflächen sollen auf Grundlage des vorliegenden Erweiterungskonzepts (Phase 1) in einem Folgegutachten (Phase 2) erarbeitet werden, das voraussichtlich mit Hilfe von Fördermitteln 2016 in Auftrag gegeben wird.

Die angefügte neue Beitragsordnung basiert auf einer Mischkalkulation aus Fläche, Einwohnerzahl und Finanzkraft der Kommunen. Der zukünftige Jahresbeitrag für die Gemeinde Appen soll wie für Holm und Heist 1.500 € betragen. Weitere Kosten fallen bei Projekten der Gemeinde Appen ggf. in Form von Eigenanteilen oder bei gemeindeübergreifenden Projekten als Umlagen an. Gemeindeübergreifende Projekte werden in der Mitgliederversammlung beschlossen und setzen die Einstimmigkeit voraus.

Für die Erweiterung des Appener Flächenanteils im Regionalpark bedarf es eines Beschlusses der Gemeinde Appen. Für eine Vorstellung des Konzepts in den Gremien stehen Frau Engelschall und ich Ihnen gern zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Lieberknecht
1. Vorsitzender Regionalpark Wedeler Au e.V.

Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Karte 1 Gemeindeanteile mit Erweiterung |
| Anlage 2 | Beitragsordnung (Entwurf) |

Beitragsordnung
für den
Regionalpark Wedeler Au e.V.
(gem. § 4 Abs. 2 der Satzung)

Mitgliedsbeiträge

Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 der Satzung zahlen ab 01.01.2016 folgende Jahresbeiträge:

Gemeinde Appen	1.500 €
Freie und Hansestadt Hamburg	33.000 €
Gemeinde Halstenbek	2.500 €
Gemeinde Heist	1.500 €
Gemeinde Hetlingen	1.000 €
Gemeinde Holm	1.500 €
Kreis Pinneberg	0,00 €
Stadt Pinneberg	3.000 €
Stadt Schenefeld	2.500 €
Stadt Wedel	30.000 €

Fördermitglieder gem. § 6 der Satzung zahlen folgende Jahresbeiträge:

Mitgliedsbeitrag:	50,00 €
Ermäßigter Beitrag (Schüler, Studenten, Rentner, Arbeitslose):	20,00 €
Firmen, Vereine und Verbände:	100,00 €

Christlich Demokratische Union
Gemeindeverband **Appen**



→ FT 7 / Borden
et. Ua

CDU Appen, 25482 Appen, Pinnaubogen 97 b

Gemeinde Appen

Bürgermeister Banaschak

Fraktionsvorsitzender
Hans-Peter Lütje
Pinnaubogen 97 b
25482 Appen
Tel: 04101/204218
Fax: 04101/591458
E-Mail: Hans-Peter.Luetje@gmx.de

Appen, den 02.11.2015

Verkauf des Konzertflügels

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU Fraktion stellt für die Beratungen im Finanzausschuss und in der Gemeindevertretung den Antrag, den Konzertflügel – deponiert im Bürgerhaus – zum bestmöglichen Preis zu verkaufen.

Mit Beendigung der Konzertreihe appen classics ist die Grundlage für den Erhalt des Flügels nicht mehr gegeben.

Der Konzertflügel ist über 120 Jahre alt und wurde ca 1995 von der Gemeinde erworben. Er wurde von einem Sponsor aufwendig restauriert und regelmäßig gewartet und vor den Konzerten gestimmt. Altersbedingte Mängelerscheinungen sind schon sichtbar und werden zunehmen.

Die Zeit ist nun reif, den Flügel zu verkaufen.

Damit eine Grundlage für einen angemessenen Preis gefunden wird, sollte ein unabhängiger Gutachter den Flügel einschätzen.

Hier bietet sich z.B. Steinway im Rondenbarg in Hamburg an, ein solches Gutachten zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1010/2015/APP/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	22.10.2015
Bearbeiter:	Diana Franz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	19.11.2015	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	25.11.2015	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	08.12.2015	öffentlich

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Sachverhalt:

Unter „Erschließung“ im Sinne des § 123 ff. BauGB sind alle erstmaligen baulichen Maßnahmen zu verstehen, die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung von Bauland erst möglich machen.

Dazu gehören insbesondere die Herstellung von Verkehrsanlagen sowie die Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen. Die Erschließung zielt damit auf die Baureifmachung von Bauland ab.

Der Begriff „Beitrag“ wird im geltenden Recht häufig erwähnt. Einen einheitlichen, für das Bundes- und Landesrecht allgemein gültigen Begriff des Beitrags gibt es nicht.

Der Beitrag im Sinne von „Erschließungsbeitrag“ ist eine kommunale Abgabe, in Form einer Geldleistung und ist nach Rechtsprechung des BVerfG gekennzeichnet durch den Gesichtspunkt der Gegenleistung. Außerdem unterliegt er dem Grundsatz der Einmaligkeit.

Damit wird der Erschließungsbeitrag als einmalige Gegenleistung für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen, und zwar für beitragsfähige Erschließungsanlagen nach § 127 Abs. 2 BauGB erhoben und dient damit als Ersatz der von der Gemeinde erbrachten Aufwendungen. Er ist von den Eigentümern der Grundstücke zu leisten, die durch die Herstellung der Erschließungsanlage einen sogenannten Erschließungsvorteil erlangt haben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 127 Abs. 1 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, Erschließungsbeiträge zu erheben (= Beitragserhebungspflicht).

Dieser Pflicht können sie nur mit einer gültigen Erschließungsbeitragssatzung nachkommen, da das Vorliegen einer Erschließungsbeitragssatzung eine unbedingte Voraussetzung für das Entstehen der sachlichen Beitragspflicht und Grundlage des Beitragsbescheids ist. Auch Ablösevereinbarungen sind nur mit gültiger Erschließungsbeitragssatzung möglich. Daraus ergibt sich, dass die Gemeinden nicht nur berechtigt sind, eine entsprechende Satzung zu erlassen, sondern auch dazu verpflichtet. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer sol-

chen Satzung ist § 132 BauGB i. V. m. der jeweiligen landesrechtlichen Vorschrift (§ 4 der Gemeindeverordnung für das Land Schleswig-Holstein).

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Finanzausschuss und der Gemeindevertretung der Gemeinde Appen, die Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen zu beschließen.

Banaschak

Anlagen:

Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen

**Satzung
der Gemeinde Appen
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
(Erschließungsbeitragssatzung)
vom 08.Dezember 2015**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO), beide in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen in ihrer Sitzung am 08.12.2015 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Gemeinde erhebt Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen der §§ 127 ff. des BauGB und dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie nur einseitig anbaubar sind,
2. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist, und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nur einseitig zulässig ist,
3. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 21 m,
5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

- b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

- a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
- b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

- (2) Unabhängig von den in Absatz 1 genannten Breiten sind Wendepunkte in voller Breite beitragsfähig.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte beitragsfähige und gemäß § 4 reduzierte umzulegende Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines Gebietes, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, die Fläche, die baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

- (3) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,
- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegmäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit Grundstücke nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Linie.
 - c) Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Buchstabe a) oder Buchstabe b), so verschiebt sich die Linie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 oder 3) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.

- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- d) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- e) Garagengeschosse gelten als Vollgeschosse. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird mindestens ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die Zahl der vorhandenen Garagengeschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.
- e) Bei Kirchengrundstücken wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die nach Abs. 2 bis 6 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Ausstellungsgebiet;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- (8) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von zwei gleichartigen und vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlagen i.S. des § 2 Abs. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

§ 6 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege, auch kombinierte Geh- und Radwege
5. Gehwege,
6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
- 8 Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen,
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Gemeinde. Diese Entscheidung ist für jede Erschließungsanlage gesondert zu treffen.

Mischflächen i.S. von Ziffer 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Ziffern 3 – 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und auf denen ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichtet ist.

§ 7 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen,

- b) die flächenmäßigen Bestandteile dem Bauprogramm entsprechen und
- c) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen,
- b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 8 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend geregelt.

§ 9 Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB bekannt geworden sind und aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den bei der Datenzentrale geführten Personenkonten sowie Meldedateien und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:

Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Soweit zur Veranlagung zu Beiträgen nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden. Die Erforderlichkeit ist aktenkundig zu machen.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitrags-erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Appen, den 08.12.2015

Banaschak
Gemeinde Appen
Bürgermeister